Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 4 (S. 298-299)**
Titel	**Verordnung des Obergerichtes vom 17. Hornung 1835, über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.**
Ordnungsnummer	
Datum	17.02.1835

[S. 298] Nach Anhörung des Antrages der Justiz-Commission,

betreffend eine Verordnung über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

da sich ergeben:

Durch mehrere vorgekommene Fälle auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, für Sicherung der Bezahlung von Proceßkosten u. dgl. durch Personen, welche, ohne im Canton wohnhaft zu seyn, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Hülfe der dießseitigen Gerichte in Anspruch nehmen, Vorsorge zu treffen,

wurde verordnet:

1) Jede nicht im hiesigen Canton wohnhafte Person (auch wenn sie ein Bürgerrecht in demselben besitzt), welche eine Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anhängig machen will, hat bei dem betreffenden erstinstanzlichen Gerichte, sowohl für die Gerichtsgebühren in beiden Instanzen, als auch für allfällige Ordnungsstrafen und Proceßentschädigungen an den Beklagten Caution zu leisten.

2) Diese Caution, deren Größe das Gericht vor Vertagung des Processes in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe des Werthes des Streitgegenstandes und der zu erwartenden Weitläufigkeit des Verfah- // [S. 299] rens festsetzen wird, kann entweder in baar, oder mittelst schriftlicher Bürgschaft eines habhaften Einwohners des hiesigen Cantons geleistet werden.

3) Gehört der Proceß in die Classe derjenigen, welche nach gesetzlicher Bestimmung vor drei Instanzen gezogen werden können, so hat das Bezirksgericht, ehe es in die zweytinstanzliche Behandlung des Processes eintritt, festzusetzen, um wie viel die vor Zunftgericht geleistete Caution mit Berücksichtigung einer allfälligen Appellation an das Obergericht zu erhöhen sey.

4) Gegenwärtige Verordnung ist sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Handen der in ihrem Bezirke befindlichen Zunftgerichte mitzutheilen, auch in das Amtsblatt des Cantons einzurücken.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016